

---

### Merkblatt „Urlaub“

---

- 1) Dem Arbeitnehmer gebührt für jedes Arbeitsjahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren 30 Werktage und erhöht sich nach Vollendung des 25. Jahres auf 36 Werktage.
- 2) Der Anspruch auf Urlaub entsteht in den ersten sechs Monaten des ersten Arbeitsjahres im Verhältnis zu der im Arbeitsjahr zurückgelegten Dienstzeit, nach sechs Monaten in voller Höhe. Ab dem zweiten Arbeitsjahr entsteht der gesamte Urlaubsanspruch mit Beginn des Arbeitsjahres. Der Urlaubsanspruch wird durch Zeiten, in denen kein Anspruch auf Entgelt besteht, nicht verkürzt, sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird.
- 3) Durch Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung (oder seit 1.1.2013 auch in Betrieben ohne Betriebsrat durch schriftliche Vereinbarung), kann anstelle des Arbeitsjahres das Kalenderjahr oder ein anderer Jahreszeitraum als Urlaubsjahr vereinbart werden.

Eine Umstellung ist nicht wirklich zu empfehlen. Sollten sie bereits eine Umstellung vereinbart haben oder eine Umstellung wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in der Verbindung um die Vor- und Nachteile abzuklären.

Wenn sie bereits vor dem 1. 1. 2013 eine Umstellung durch Einzelvereinbarung (oder sogar ohne Vereinbarung) durchgeführt haben, sollten Sie sich jedenfalls mit uns in Verbindung setzen, da diese Vereinbarungen UNGÜLTIG sind!

- 4) Bei **Beendigung** des Dienstverhältnisses besteht ein Anspruch auf Ersatzleistung für den aliquot noch offenen Urlaub des letzten Urlaubsjahres. Alte noch offene Urlaube werden niemals aliquotiert und sind immer voll abzugelten.
- 5) Alle Zeiten, die der Arbeitnehmer in unmittelbar vorangegangenen Arbeits(Lehr)-verhältnissen zum selben Arbeitgeber zurückgelegt hat, gelten für die Erfüllung der Wartezeit, die Bemessung des Urlaubsausmaßes und die Berechnung des Urlaubsjahres als Dienstzeiten.
- 6) Für die Bemessung des Urlaubsanspruches (5 oder 6 Wochen) sind anzurechnen.
  - a) Die in einem anderen Arbeitsverhältnis oder im Inland zugebrachte Dienstzeit, sowie Zeiten einer im Inland zugebrachten selbständigen Erwerbstätigkeit sofern diese Zeiten mindestens je 6 Monate gedauert haben bis zu einem Höchstausmaß von **fünf** Jahren.
  - b) Die über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende Zeiten im Höchstausmaß von **vier** Jahren.

(Insgesamt sind die Zeiten a) und b) im Ausmaß von maximal **sieben** Jahren anzurechnen)

- c) Die gewöhnliche Dauer eines mit Erfolg abgeschlossenen Hochschulstudiums bis zum Höchstausmaß von **fünf** Jahren

**Beispiele:**

Vordienstjahre in Jahren	Schulzeiten in Jahren	Hochschulstudium	Gesamtanrechnung In Jahren
5	5	0	7 (5 und 2)
6	3	5	12 (5 + 2 + 5)
15	4	7	12 (5 + 2 + 5)
3	5	8	12 (3 + 4 + 5)
1	5	6	10 (1 + 4 + 5)

**Urlaubsanspruch bei Wechsel von Voll- auf Teilzeit**

Hier gibt es leider zwei Rechtsansichten:

Nach bisheriger Rechtsansicht (laut OGH) ist der während der Vollzeit entstandene und noch nicht verbrauchte Alturlaub wie folgt umzurechnen:

BEISPIEL:

Wechsel von 5-Tage-Woche auf 2-Tage-Woche und einem offenen Resturlaub von 20 Arbeitstagen

**20 Arbeitstage Alturlaub : 5 AT x 2 AT = 8 Arbeitstage**

Laut EuGH ist diese Berechnung falsch:

„Kommt es zur Vereinbarung eines reduzierten Arbeitszeitausmaßes, so darf der bereits erworbene Urlaubsanspruch nach der Änderung nicht auf das aktuelle Arbeitszeitausmaß umgerechnet werden und muss das Urlaubsentgelt auf Basis der ursprünglichen Arbeitszeit ermittelt werden“

Das bedeutet, dass bei Umstellung von Voll- auf Teilzeit ein Resturlaub nicht wertmäßig umgerechnet werden darf und der Alturlaub in dem erworbenen Ausmaß stehenbleiben muss wenn die Konsumation des höheren Resturlaubes in der Vollzeitphase nicht möglich ist.

**20 Arbeitstage Alturlaub bleibt auch bei der 2-Tage-Woche bestehen!**

**URLAUBSVORGRIFF:**

**Bevor Sie einen Urlaubsvorgriff genehmigen sollten sie unbedingt Kontakt mit uns aufnehmen!!!**